

Offert- und Ausführungsbedingungen für Pressschlagvortrieb

Seite 1

1. Allgemeines

- 1.1 Für Offerte und Ausführung gelten die SIA-Normen, insbesondere Norm SIA 118 (Ausgabe 1977/91), soweit diese nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Ergänzungen stehen.
- 1.2 Die Offertstellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das notwendige Inventar im Zeitpunkt der Auftragserteilung verfügbar ist und die notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.
- 1.3 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten belasten, zu Grunde gelegt.
- 1.4 Die Teuerung wird nach dem Verfahren mit Mengennachweis abgerechnet.
- 1.5 Unsere Preise verstehen sich rein netto exklusiv MWSt. bei Zahlung der Teil- und Schlussabrechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

2. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten

Bauseitig sind rechtzeitig, vor Arbeitsbeginn, folgende Vorbereitungsarbeiten auszuführen.

2.1 Werkleitungen

Vor Beginn des Pressschlagvortriebes sind vom Auftraggeber alle Werkleitungen bekannt zu geben, die sich in der Nähe des Vortriebes befinden. Für Schäden, die durch unbekannte oder in der Lage abweichende Leitungen entstehen, wird unsererseits keine Haftung übernommen.

2.2 Absteckung

Angaben versicherter Axen und Angaben eines Höhenfixpunktes. Übergabene Absteckungselemente sind für die Unternehmung ohne Nachprüfung verbindlich.

3. Zusätzlich zu vergütende Leistungen

Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie im Angebot nicht erwähnt sind:

- 3.1 Schneeräumung sowie zusätzliche Massnahmen zum Arbeiten bei Temperaturen unter 0°C.
- 3.2 Wartezeiten ohne Verschulden der Unternehmung.
- 3.3 Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit.
- 3.4 Das allfällige Entfernen von Grund – und Tagwasser (Pumpen).

4. Press- und Zielgrube bauseits

Die Massangaben zu den Arbeitsgruben gelten für die Grabensohle (Arbeitsfläche).

Die fachgerechte Sicherung der Grube ist kein Bestandteil unseres Angebotes und somit durch die Bauleitung sicherzustellen. Aufwendungen und Wartezeiten die durch mangelhaft ausgeführte Arbeitsgruben entstehen, werden nach Aufwand verrechnet.

5. Haftpflicht und Garantie

- 5.1 Die Unternehmung haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- 5.2 Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die beim Einsatz von zweckmässigen Geräten an den umliegenden Gebäuden, Leitungen oder Böschungen entstehen.
- 5.3 In Übereinstimmung mit der SIA Norm 118 (Ausgabe 1977/91) Artikel 26.2, wird der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie eine Bauwesensversicherung empfohlen.

6. Bodenverhältnisse

Die Offertpreise verstehen sich in normal rambbarem Boden, ohne Felsen, grosse Steineinschlüsse, Findlinge, Holzteile oder andere Hindernisse wie Fundamente, Leitungen und dergleichen. Sollte das Rammen infolge Hindernisse erschwert oder gar nicht möglich sein, können zusätzlich anfallende Arbeiten nach Aufwand verrechnet werden.
Sollten Schäden durch Abweichen der Erdrakete infolge unbekannter Hindernisse entstehen, kann die Firma FREI bohrtec dafür nicht haftbar gemacht werden.

7. Regiearbeiten

Für eventuelle Regiearbeiten, die im Eingabeformular nicht enthalten sind, gilt der jeweils gültige Unternehmer tarif bzw. der Tarif des schweizerischen Baumeisterverbandes, Sektion Zürich.

Arbeiten nach Aufwand:

Entfernen von Hindernissen, neu ansetzen des Rohres infolge Hindernissen und unvorhergesehene Arbeitseinsätze. Durchfahren von Hindernissen mit Vortriebsleistungen unter 1cm/Min.

Aufwand in Gruppenstunden : per Std./Fr. 210.00 (2-Manngruppen)

Zuschläge:

Einsatz von Spülwagen : per Std./Fr. 210.00

26.02.14, Winterthur